

Zeitschrift: Kinema
Herausgeber: Schweizerischer Lichtspieltheater-Verband
Band: 8 (1918)
Heft: 35

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Cinemal

Statutarisch anerkanntes obligatorisches Organ des „Schweizerischen Lichtspieltheater-Verbandes“ (S. L. V.)
Organe reconnu obligatoire de „l'Association Cinématographique Suisse“

Abonnements:

Schweiz - Suisse 1 Jahr Fr. 30.—
Ausland - Etranger
1 Jahr - Un an - fcs. 35.—

Insertionspreis:
Die viergesp. Petitzeile 75 Rp.

Eigentum & Verlag der Zeitungsgesellschaft A.-G.

Annoncen- & Abonnements-Verwaltung: „ESCO“ A.-G., Publizitäts-, Verlags- & Handelsgesellschaft, Zürich

Redaktion und Administration: Gerberg, 8. Telef. „Selina“ 5280

Zahlungen für Inserate und Abonnements

nur auf Postcheck- und Giro-Konto Zürich: VIII No. 4069

Erscheint jeden Samstag □ Parait le samedi

Redaktion:

P. E. Eckel, Zürich, E. Schäfer,
Zürich, Dr. O. Schneider, Zürich
Verantwortl. Chefredakteure:
Direktor E. Schäfer und Rechtsanwalt Dr. O. Schneider, beide in Zürich I.

Wie man Kinohetze macht.

Wohl die meisten unserer Leser werden sich noch in die Raubmordaffäre im Hotel Bristol in Wien erinnern, die im Mai dieses Jahres passierte und auch von den schweizerischen Tagesblättern des längern oder kürzern wiederholt berichtet wurden. Geraume Zeit nach der Meldung dieses sensationellen Raubmordes waren dann die Tageszeitungen in der Lage, ein Telegramm zu veröffentlichen, wonach der Raubmörder in der Person eines noch sehr jugendlichen Kinoregisseurs in Wien eruiert worden war.

Der Umstand nun, dass der Raubmörder, der ebenso gut irgend einem anderen Berufe hätte angehören können, zufällig Kinoregisseur war, verfehlte nicht, dass in Oesterreich sofort eine masslose Hetze gegen die Kinos inszeniert wurde- welche teilweise auch nach Deutschland Wellen schlug und endlich auch in einigen Landblättchen der Schweiz ihren fernen Widerhall fand.

Der Beweis, dass in den Kinos die eigentliche Ursache der sozialen und moralischen Verwildierung, der Ge- nuss- und Verschwendungs- sucht, der Ueberhandnahme der Prostitution und des Verbrechertums und vor allem aber der Verwahrlosung und Verrohung der Jugend zu suchen, war für die eingefleischten Kinohetzer, wie es solche ja überall und immer noch gibt, wieder einmal auf das schlagendste erbracht. Von den geheimen und offenen Feinden der Kinos wurde der Fall mit einer Gehässigkeit und mit einem geradezu an Geilheit grenzendem Wohlbehagen breitgeschlagen, dass es die Unparteiischen hätte eckeln und jeden Freund der Kinematographie zu

einer rücksichtslosen Kampfaufnahme herausfordern sollen. Allein nur wenige fanden den Mut, der in Ton und Art gleich skrupellosen Hetze mit der gebührenden Schärfe und der am Platze gewesenen Klarheit entgegen zu treten. Und da erfahrungsgemäss solche Feldzüge an der grossen Masse nicht spurlos vorübergehen, sondern da und dort vom Gift ihrer infizierten Waffen zurücklassen, so zeigte sich auch hier, dass in weiten Kreisen ein Gruseln vor dem Kino sich einzuschleichen begann. Die Wirkung war diesmal eine so grosse, dass es über die plötzlich wieder entdeckte Gemeingefährlichkeit der Kinos zu gemeinderätlichen Interpellationen kam last not least sogar noch Politiker der verschiedensten Schattierungen sich bemüsstig fühlten, bei dem wilden Geschrei gegen den Kino vor ihren Wählern mit ins Horn zu stossen.

Die österreichischen Branchegenossen setzten sich der Champagne natürlich vergebens zur Wehr. Sie wurden von den berufenen und unberufenen Beschützern angeblich gefährdeter Volksmoral schlechthin überschritten und die gerechten Einwendungen u. Aufklärungsbegehren der Fachkreise fanden weder coram publico, noch bei den massgebenden Behörden irgend ein Gehör. Die Hetze tollte sich aus, wild und hässlich, wie sie war.

Umso gespannter waren daher die Branchegenossen auf den Tag der Gerichtsverhandlung. Von diesem erhofften sie Rechtfertigung und Genugtuung und tatsächlich brachte er sie ihnen und die Hetzer und Schreier hätten gar nicht schlimmer abschneiden können. Auf